

MÜLSENGRUND- KURIER

Jahrgang 2023

Samstag, 27. Mai 2023 • Nummer 5

mit den Ortsteilen:

Berthelsdorf, Wulm, Niedermülsen, Thurm, Stangendorf,
Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Niclas, Ortmannsdorf, Neuschönburg und Marienau

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

täglich rollt der Verkehr über die St. Michelner Hauptstraße, vorbei an einem unscheinbaren Ort des Erinnerns direkt vorm alten Textilwerk. Nur wenigen Passanten ist bewusst, welche Tragödie sich hier vor nunmehr 79 Jahren abspielte. In der Nacht vom 30. April zum 1. Mai 1944 brannte es im Keller der Fabrik, damals eine Zweigstelle der Erla-Flugzeug-Werke in Leipzig und eine Außenstelle des KZ Flossenbürg. Hier setzte das Nazi-Regime Himmlers Devise von der Vernichtung durch Arbeit mit größter Brutalität und zynischer Menschenverachtung in die Tat um. In dieser Nacht starben 198 Häftlinge und Kriegsgefangene eingeschlossen in ihren Schlafräumen. Die Überlebenden wurden im April 1945 auf den sogenannten Todesmarsch in Richtung Leitmeritz geschickt, wo noch viele kurz vor Ende des Krieges den Tod fanden.

Jedes Jahr am Morgen des 1. Mai gedenken wir der Opfer und legen Blumen nieder, damit die Schicksale dieser Menschen nicht vergessen werden. Auch heute ist der Schrecken nicht verschwunden aus unserer Welt und Werte wie Frieden, Freiheit und Demokratie sind nicht



Fotos: C. Packert



selbstverständlich. Deshalb danke ich dem Verein für Ortsgeschichte und Brauchtumspflege Mülsen St. Micheln e.V. für die Pflege und Erhaltung dieses Denkmals und ermutige alle Bürger, diesem Ort die Ehre zu erweisen, und wenn es auch nur für einen flüchtigen Augenblick beim Vorbeifahren ist.

Ihr Bürgermeister Michael Franke

SITZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE

■ Sitzung des Gemeinderates am 8. Mai 2023

Beschluss GR 32/2023

Der Gemeinderat bestellt im Wege der Einigung die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter gemäß der in Anlage 1 genannten Zusammensetzung widerruflich aus seiner Mitte.

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses:

Mitglied	Liste	Stellvertreter	Liste
1 Thomas Schenk	FW/AuBM	Steffen Hergert	FW/AuBM
2 Petra Hufsky	FW/AuBM	Nico Sonntag	FW/AuBM
3 Peter Heinze	FW/AuBM	Steffen Hergert	FW/AuBM
4 Silvio Strobelt	FW/AuBM	Patrick Knoll	FW/AuBM
5 Thomas Plesz	FW/AuBM	Patrick Knoll	FW/AuBM
6 Katja Seidel	3GE	Jörg Röhner	3GE
7 André Bornschein	3GE	Thomas Schebitz	3GE
8 Tronje Hagen	CDU	Dieter Unger	Impuls Mülsen
9 Wolfgang Hilbig	CDU	Frank Burkhardt	CDU
10 Veit Schenderlein	Impuls Mülsen	Thomas Schrödter	Impuls Mülsen
11 Lutz Dressel	DIE LINKE	Richard Pester	AfD

Beschluss GR 33/2023

Der Gemeinderat bestellt im Wege der Einigung die Mitglieder des Technischen Ausschusses und deren Stellvertreter gemäß der in Anlage 1 genannten Zusammensetzung widerruflich aus seiner Mitte.

Zusammensetzung des Technischen Ausschusses:

Mitglied	Liste	Stellvertreter	Liste
1 Steffen Hergert	FW/AuBM	Thomas Schenk	FW/AuBM
2 Patrick Knoll	FW/AuBM	Silvio Strobelt	FW/AuBM
3 Thomas Plesz	FW/AuBM	Peter Heinze	FW/AuBM
4 Nico Sonntag	FW/AuBM	Petra Hufsky	FW/AuBM
5 Jörg Röhner	3GE	Katja Seidel	3GE
6 Thomas Schebitz	3GE	André Bornschein	3GE
7 Tronje Hagen	CDU	Wolfgang Hilbig	CDU
8 Frank Burkhardt	CDU	Wolfgang Hilbig	CDU
9 Thomas Schrödter	Impuls Mülsen	Veit Schenderlein	Impuls Mülsen
10 Dieter Unger	Impuls Mülsen	Veit Schenderlein	Impuls Mülsen
11 Richard Pester	AfD	Lutz Dressel	DIE LINKE

Beschluss GR 34/2023

Der Gemeinderat bestellt im Wege der Einigung die Mitglieder des Kulturausschusses und deren Stellvertreter gemäß der in Anlage 1 genannten Zusammensetzung widerruflich aus seiner Mitte.

Zusammensetzung des Kulturausschusses:

Mitglied	Liste	Stellvertreter	Liste
1 Thomas Plesz	FW/AuBM	Silvio Strobelt	FW/AuBM
2 Petra Hufsky	FW/AuBM	Nico Sonntag	FW/AuBM
3 Steffen Hergert	FW/AuBM	Patrick Knoll	FW/AuBM
4 Peter Heinze	FW/AuBM	Thomas Schenk	FW/AuBM
5 Katja Seidel	3GE	Jörg Röhner	3GE
6 André Bornschein	3GE	Thomas Schebitz	3GE
7 Tronje Hagen	CDU	Frank Burkhardt	CDU
8 Veit Schenderlein	Impuls Mülsen	Thomas Schrödter	Impuls Mülsen
9 Richard Pester	AfD	Wolfgang Hilbig	CDU

Beschluss GR 35/2023

Der Gemeinderat beruft Frau Yvonne Vogel als ordentliches Mitglied in den Ortskulturbeirat Mülsen St. Micheln.

Beschluss GR 36/2023

Der Gemeinderat bestellt das Gemeinderatsmitglied Thomas Schrödter in den Ortskulturbeirat Thurm.

Beschluss GR 37/2023

Der Gemeinderat beschließt durch Wahl gemäß § 39 Abs. 7 Sächs-GemO den ehrenamtlichen Friedensrichter für die Schiedsstelle Mülsen – Herrn Andreas Wagner.
Das Wahlprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss GR 39/2023

Der Gemeinderat beschließt

- den Entwurf des Bebauungsplans Wohngebiet „Mühlberg“ Ortsteil Thurm des Büros Umweltplanung Zahn und Partner GbR, Am Dr. Dittes-Denkmal 1, 08485 Lengenfeld vom 21.04.2023, bestehend aus seinem zeichnerischen Teil, textlichen Teil und der Begründung mit Umweltbericht, zu billigen und
- die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gemäß der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Dazu sind die vorgenannten Unterlagen über einen Zeitraum von einem Monat öffentlich auszulegen. Die von der Änderung berührten TöB sind zur Stellungnahme aufzufordern.

Beschluss GR 40/2023

Der Gemeinderat beschließt

- die in der Abwägungstabelle vom 21. April 2023 (Anlage) enthaltenen Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger zum Entwurf des Büros Umweltplanung Zahn und Partner GbR, Am Dr. Dittes-Denkmal 1, 08485 Lengenfeld des Bebauungsplans „Oberer Rathausweg“ im OT Thurm vom 17.06.2022, bestehend aus dem Bebauungsplan mit zeichnerischem (M 1:1000) und textlichem Teil sowie der Begründung als abschließende Abwägungsentscheidung;
- dabei finden keine Berücksichtigung insbesondere
 - die Hinweise des Regionalen Planungsverbands, dass das gewählte beschleunigte Verfahren nur für Gemeinden mit wachsenden Einwohnerzahlen anzuwenden sei (keine Gesetzesvorgabe),
 - die Hinweise der Unteren Wasserbehörde auf Festsetzung von Zisternen (in aller Regel keine Anrechnung auf Rückhaltevolumen),
 - der Einwand der unteren Landwirtschaftsbehörde, dass die Planung der Agrarstrukturentwicklung entgegenstünde und
 - der Hinweise der SG Kreisentwicklung zur Anpassung der örtlichen Bauvorschriften bzgl. zulässiger Dachformen und -neigungen.
- Darüber hinaus haben sich viele Einwendungen durch die inzwischen erstellte positive Bauflächenbedarfsanalyse als gegenstandslos erledigt.
- Die zu berücksichtigenden Hinweise werden auf der Planzeichnung ergänzt und es erfolgen geringfügige redaktionelle Änderungen. Die Änderungen und Hinweise werden in die Begründung übernommen, diese wird auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen präzisiert und die gesetzlichen Grundlagen werden auf den aktuellen Stand gebracht.
- Die Abwägungsentscheidungen sind den Beteiligten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Beschluss GR 41/2023

Der Gemeinderat beschließt

- eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 125.000 EUR für die Maßnahmennummer 541 0000 80 Instandsetzung der Brücke Penny-Markt. Die Deckung erfolgt mit 73.000 EUR über die verfügbaren „Pauschalen Finanzmittel“ und mit 53.000 EUR über die verfügbaren Mittel der Maßnahmennummer 541 0000 102 Baukostenzuschuss Straßenentwässerung und
- die Vergabe der Bauleistungen an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma STRABAG AG, Direktion Sachsen/Thüringen, Bereich Mitte/Gruppe Zwickau, Waldstraße 8, 08112 Wilkau-Haßlau, mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 1.451.490,65 EUR. Dabei beträgt der Anteil der Gemeinde Mülsen 957.851,13 EUR und der Anteil der Wasserwerke Zwickau GmbH 493.639,52 EUR brutto.

Beschluss GR 42/2023

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag des Vereins „Bergarbeitersiedlung“ e.V. auf Anerkennung der Förderfähigkeit für den Zeitraum 2023 bis 2026 gemäß Ziffer 1 der „Richtlinie zur Förderung gemeinnütziger Vereine in der Gemeinde Mülsen“ zu entsprechen.

Beschluss GR 43/2023

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Zuwendungen bis 1.000,00 EUR im Einzelfall gemäß Anlage und damit mit einem Gesamtbetrag von 300,00 EUR.

Zusammenfassung der Einzelspenden bis 1.000 EUR

- Stephan Pügner GmbH, Glas- und Gebäudereinigung, Am Schmelzbach 36, 08112 Wilkau-Haßlau – 200,00 € für Radlersonntag 2023
- Bastelgeschäft & Buchhandlung Rohleder, August-Bebel-Straße 46, 08412 Werdau – 100,00 € für Radlersonntag 2023

■ Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates

findet am Montag, dem 5. Juni 2023, 19:00 Uhr im Verwaltungszentrum, St. Jacober Hauptstraße 128, statt.

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für die HePeGe Immobilien GmbH, letzte bekannte Anschrift: Hohenzollerndamm 196, 10717 Berlin, liegt im Fachamt Kämmeri Buchhaltung/Kasse, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, folgendes Schriftstück bereit:

• Dokument vom 21.03.2023 – Kassenzeichen 202301280062

Das Schriftstück kann nach vorheriger telefonischer Absprache in der vorgenannten Dienststelle zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Mülsen eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung wird das Schreiben öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Mülsen, den 18.04.2023

Jens Harnisch, Beigeordneter, Leiter Kämmeri

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für die Skyline GmbH i.L., Geschäftsführer Sascha Kastner, letzte bekannte Anschrift: Unter den Linden 16, 10117 Berlin, liegt im Fachamt Kämmeri Buchhaltung/Kasse, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, folgendes Schriftstück bereit:

• Dokument vom 21.03.2023 – Kassenzeichen 202301280051

Das Schriftstück kann nach vorheriger telefonischer Absprache in der vorgenannten Dienststelle zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Mülsen eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung wird das Schreiben öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Mülsen, den 18.04.2023

Jens Harnisch, Beigeordneter, Leiter Kämmeri

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für die UAC Holding GmbH, letzte bekannte Anschrift: Hopfenstr. 1d in 24112 Kiel, liegt im Fachamt Kämmeri Buchhaltung/Kasse, St. Jacober Hauptstr. 128, 08132 Mülsen, folgendes Schriftstück bereit:

• Dokument vom 21.03.2023 – Kassenzeichen 202301280073

Das Schriftstück kann nach vorheriger telefonischer Absprache in der vorgenannten Dienststelle zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Mülsen eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung wird das Schreiben öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Mülsen, den 18.04.2023

Jens Harnisch, Beigeordneter, Leiter Kämmeri

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHTUNG

■ Die Gemeinde Mülsen sucht die Stellvertretung für den Friedensrichter für die Schiedsstelle Mülsen

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999 (SächsGVBl. S. 247) zuletzt geändert am 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) sind die Gemeinden verpflichtet, Schiedsstellen zu errichten.

Für die Schiedsstelle Mülsen ist das Amt des stellvertretenden ehrenamtlichen Friedensrichters für eine Amtszeit von fünf Jahren zu besetzen.

■ Wer sind Friedensrichter?

Friedensrichter ist die Amtsbezeichnung der Schiedspersonen im Freistaat Sachsen. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt ehrenamtlich. Für die Dauer von fünf Jahren wird der Friedensrichter vom Gemeinderat gewählt und vom Direktor des Amtsgerichtes bestätigt und vereidigt. Für die Ausbildung der Friedensrichter ist der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. zuständig. Dort werden Fachseminare angeboten. Weiterhin haben die Friedensrichter regelmäßig an Dienstbesprechungen am Amtsgericht teilzunehmen.

Da es sich um ein Ehrenamt handelt, erhält der Friedensrichter eine Aufwandsentschädigung nach den Regelungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mülsen.

■ Welche Aufgaben haben Friedensrichter?

Die Aufgabe der Friedensrichter besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten und Sühneveruche durchzuführen. Die Palette der Schlichtungsthemen reicht dabei von Nachbarschaftsstreitigkeiten über Ärger mit dem Vermieter bis hin zu Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

■ Welche persönlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Gemäß § 4 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz müssen Friedensrichter/innen nach seiner/ihrer Persönlichkeit und seinen/ihrer Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Friedensrichter/in kann nicht sein, wer

- als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter/in kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichter/in soll nicht sein, wer

- bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
- nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt,
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Alle interessierten Personen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber der Gemeinde Mülsen schriftlich bestätigen sowie ihre Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen geben, werden gebeten, sich schriftlich bis zum 23.06.2023 bei der Gemeinde Mülsen, Bürgermeister, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, zu bewerben.

Nähere Auskünfte über das Amt des Friedensrichters erhalten interessierte Einwohner in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Hauptamt, Tel.-Nr. 037601/500-42. Für interessierte Bürger bietet die Gemeindeverwaltung Mülsen zunächst einen unverbindlichen Besprechungstermin nach näherer Absprache an.

Mülsen, den 25.04.2023

Michael Franke, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AMTES FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Az.: 1470, 1472 - 780.4125/240421
Glauchau, den 28.02.2023



■ Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigung: Ebersbach
Gemeinde: Stadt Glauchau
Stadt Waldenburg
Gemarkung: Ebersbach
Oberwinkel
Landkreis: Zwickau

Anlage: 1 Gebietsübersichtskarte vom 13.01.2023

I. Entscheidender Teil

1. Die Flurbereinigung Ebersbach wird als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, festgestellte Verfahrensgebiet. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Gebietsübersichtskarte dargestellt. Die Gebietskarte ist nicht Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses. Die Fläche des Verfahrensgebietes insgesamt beträgt ca. 16,3 ha.

Zum Verfahrensgebiet gehören:

von der Gemarkung Ebersbach die Flurstücke
11/4, 12, 14, 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 21/4, 24/2, 26, 74, 75, 93/2, 93/3, 94a, 96, 99, 173/10, 173/13, 174/3 und 179/2, 179/3
von der Gemarkung Oberwinkel die Flurstücke
159/1, 159/4, 159/7, 159/11, 159/12 und 192

2. Teilnehmer

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und die Eigentümer von im Verfahrensgebiet befindlichem selbständigen Gebäude- und Anlageneigentum sind Teilnehmer am Verfahren (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

Teilnehmergeinschaft Ebersbach

führt, Sitz: Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau (Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Landkreis Zwickau). Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau.

3. Nebenbeteiligte

Nebenbeteiligte sind u. a.:

- die Stadt Glauchau und die Stadt Waldenburg,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken,
- Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfalten

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4–8 oder in jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

■ Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

■ Dienststellen des Landkreises Zwickau

08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2
08371 Glauchau, Heinrich-Heine-Straße 7
08371 Glauchau, Scherbergplatz 4
08371 Glauchau, Chemnitzer Straße 29
09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
08412 Werdau, Königswalder Straße 18
08412 Werdau, Zum Sternplatz 7
08056 Zwickau, Werdauer Straße 62
08066 Zwickau, Stauffenbergstraße 2

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses und die Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss werden in den Flurbereinigungsgemeinden Stadt Glauchau und Stadt Waldenburg sowie in den angrenzenden Gemeinden Callenberg, Oberwiera, Remse, Dennheritz, St. Egidien, Mülsen, Lichtenstein/Sa., Stadt Limbach-Oberfrohna, Stadt Meerane und Stadt Zwickau öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses, der Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss, der Begründung und der Gebietsübersichtskarte liegen in den Verwaltungen der Stadt Glauchau und der Stadt Waldenburg zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau anzumelden (§ 14 Abs. 1 S. 2, 3 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Inhaber von o. g. Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie Beteiligte, denen gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet ermittelt das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- 4.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 4.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1 b) und c) sowie 4.2 getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 17 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz – AGFlurbG). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

III. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss

...

gez.

Stark, Amtsleiterin DS

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, Telefon 037601/500-0, Fax 037601/500-50, E-Mail: info@muelsen.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, für den nichtamtlichen Teil die jeweiligen Verfasser der Artikel. Fotorechte werden grundsätzlich ausgewiesen. Mit dem Einreichen eines Artikels bzw. Fotos erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung (in Druck- und Onlineausgabe des Mülsengrund-Kuriers) erteilt wurde. Es gilt Art. 7 DS-GVO und das KunstUrhG. Die Redaktion behält sich vor, Text und Bildmaterial nach verfügbarem Platz zu veröffentlichen.

Satz und Druck-Organisation:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen, Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

RIEDEL GmbH & Co. KG, es gilt die Preisliste 2023, Telefon für gewerbliche und private Anzeigen: 037208/876-0, www.riedel-verlag.de

SERVICE

Nächster Termin

Das nächste Amtsblatt erscheint am **Samstag, dem 24. Juni 2023**. Redaktionsschluss ist am **Mittwoch, dem 31. Mai 2023**. Alle Artikel, die später in der Gemeindeverwaltung Mülsen eingehen, können nicht mehr für diese Ausgabe berücksichtigt werden.

Beiträge zur Veröffentlichung senden Sie bitte per E-Mail an **info@muelsen.de**. Texte sind im PDF-Format und mit Angabe des Autors zu liefern. Bilder können in allen gängigen Bildformaten eingereicht werden. Urheber bzw. Lizenzgeber jedes Bildes sind zu nennen. Wenn Personen abgebildet sind, ist gegenüber der Gemeinde Mülsen schriftlich zu versichern, dass deren Einwilligung zur Veröffentlichung in der Print- und Online-Ausgabe des Mülsengrund-Kuriers vorliegt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Mülsen

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 11:00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, bei umfangreicheren Anliegen einen Termin zu vereinbaren.

Zentrale:	037601/500-0
Sekretariat Bürgermeister:	037601/500-11
Ordnung/Sicherheit:	037601/500-44, -45
Standesamt:	037601/500-46
Bürgerservice:	037601/500-47, -48, -49
Öffentlichkeitsarbeit:	037601/500-57
Kultur/Vereine:	037601/500-64, -65
Steuern:	037601/500-33
Kasse:	037601/500-27
Gebäude und Liegenschaften:	037601/500-35
Wohnungswesen:	037601/500-36
Tiefbau/Winterdienst:	037601/500-74
Hochbau:	037601/500-83
Verkehr:	037601/500-85

E-Mail: info@muelsen.de

Öffnungszeiten der Bibliotheken

■ Bibliothek Thurm

Schulstraße 3, Telefon 037601/25162
E-Mail: bibliothek@muelsen.de

Montag:	10:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	10:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

■ Bibliothek Mülsen St. Jacob

St. Jacober Hauptstraße 132, Telefon 037601/2731

Dienstag:	10:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	10:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Bei Urlaub und Krankheit gibt es in den Bibliotheken keine Vertretung. In diesen Fällen bleiben sie geschlossen. Die Information erfolgt dann mittels Aushang an der Tür. Geplante Schließungen (wegen Urlaub) werden im Mülsengrund-Kurier bekanntgegeben.

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT



■ Lebensmittel wertschätzen – Abfälle vermeiden

Kleine Veränderungen können Kosten sparen und Ressourcen schonen. Fast elf Millionen Tonnen Lebensmittel wurden 2020 in Deutschland entsorgt. Davon entfallen etwa 60 Prozent auf private Haushalte, welche jährlich 6,5 Millionen Tonnen, zum Teil noch verzehrbare Nahrungsmittel, wegwerfen. Das sind 77 Kilogramm pro Einwohnerin und Einwohner und etwa jedes achte Lebensmittel, das gekauft wird. Eine immense Menge, vor allem, wenn man die Kosten der unnötig gekauften Nahrung und den hohen Aufwand bedenkt, mit dem diese hergestellt wird.

So werden 25 Prozent des weltweiten Wasserverbrauchs für weggeworfene Lebensmittel vergeudet. Zudem werden bei der Herstellung von Lebensmitteln Energie aufgewandt sowie Pestizide und Stickstoffdünger eingesetzt. Beim Transport wird CO₂ ausgestoßen. Landen Lebensmittel dann in der Tonne, waren nicht nur diese umweltschädlichen Aufwendungen umsonst. Auch die Entsorgung kostet nochmals Energie und Geld. Mit kleinen Veränderungen können nicht nur die eigenen Kosten gesenkt, sondern auch geholfen werden, Ressourcen zu schonen. Vielleicht bieten die nachfolgenden Tipps erste Anhaltspunkte, wie das gelingen kann:

■ Vorausschauend und nach Bedarf einkaufen

Es sollte nur das gekauft werden, was benötigt wird. Hierbei hilft es, das Essen zu planen, und sich eine Einkaufsliste zu schreiben. Angebote sind verlockend, aber verdorbenes Essen spart kein Geld.

■ Lebensmittel richtig lagern

Im Kühlschrank sollte Gemüse im untersten Fach gelagert werden, Fleisch und Fisch im Fach darüber. Molkereiprodukte sind am besten in der Mitte des Kühlschranks aufgehoben und alles Weitere kann im obersten Teil aufbewahrt werden. Doch es gibt auch Obst und Gemüse, welches besser außerhalb des Kühlschranks gelagert werden sollte. Kartoffeln und Zwiebeln halten sich am besten an einem dunklen und kühlen Ort. Äpfel und Bananen sollten von anderem Obst getrennt gelagert werden, da dieses sonst schneller reifen kann.

■ Lebensmittel verbrauchen

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist kein Verfallsdatum! Verpackte Lebensmittel können geöffnet werden, auch wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum zurückliegt. Die meisten sind noch lange danach haltbar.

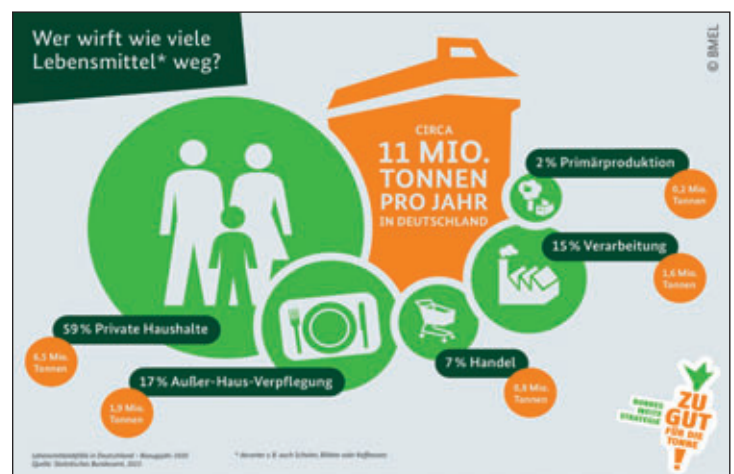
■ Reste wertschätzen

Ob die vergessene Marmelade im Schrank oder die Reste vom Grillabend mit dem Nachbarn, es gibt viele verschiedene Möglichkeiten übrig gebliebene Speisen nicht nur zu ver-, sondern auch aufzuwerten.

■ Über Erfolge freuen

Zu bemerken wie der Wocheneinkauf günstiger wird und dass die Menge an weggeworfenen Lebensmitteln zurückgeht, ist ein großer Erfolg. So lässt sich langfristig Geld sparen und die Abfallmenge reduzieren.

Weiterführende Informationen zur Wertschätzung von Lebensmitteln sind zu finden unter **www.zugutfuertietonne.de**.



DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

■ Bürgerversammlung zu Straßenbau-Plänen in Ortmannsdorf

Am 4. Mai luden der Landrat, Herr Michaelis, und Bürgermeister Michael Franke alle Anwohner und interessierten Bürger in die Vereinshalle nach Mülsen St. Niclas ein, um aktuelle Pläne zum Straßenbau im Ortsteil Ortmannsdorf vorzustellen und zu diskutieren. Auf dem Podium standen vom Landkreis außerdem der 2. Beigeordnete, Herr Müller, der Amtsleiter und die Stellvertretende Amtsleiterin des Amtes für Straßenbau, Herr Prüfer und Frau Schmidt, sowie Herr Rademacher, Amtsleiter des Mülsener Bauamtes, Rede und Antwort. Grundsätzlich sind zwei unterschiedliche Baulastträger für die Straßen in Ortmannsdorf zuständig. Für die Kreisstraße K 9306, namentlich die Neuschönbürger Straße und die Wildenfeser Straße, zeichnet der Landkreis verantwortlich. Die Staatsstraße S 286 alt, sprich die Ortmannsdorfer Straße, gehört seit der Übernahme zum Hoheitsgebiet der Gemeinde Mülsen. Folglich gibt es für diese beiden Gebiete separate Planungen und Budgets.

Nachdem Herr Michaelis einen kurzen Abriss über die bereits fertiggestellten Maßnahmen im OT Ortmannsdorf z.B. mit der Heinrichsorter Straße, dem Stützwandbau Neuschönbürger Straße von Hausteich bis Ortsausgang, stellten die Vertreter des Landkreises ihre Planungen vor. Zuerst ging es dabei um die geplanten Deckensanierungen, wofür ein festes Budget zur Verfügung steht. Nach einem ausführlichen Ortstermin im April kommen demnach die Abschnitte Neuschönbürger Straße von Hausteich bis Ortsausgang oder Wildenfeser Straße von Schmutzlerbrücke bis in Höhe Schmiederei in Frage. Der Landrat stellt der Gemeinde und den Bürgern frei, welche der beiden Maßnahmen als erste umgesetzt werden soll, diese Entscheidung muss im Gemeinderat getroffen werden. So wie Mittel zur Verfügung stehen, wird die Sanierung der Neuschönbürger Straße jedes Jahr vorangetrieben. Anschließend wurden zwei Bauabschnitte für einen Grundhaften Straßenausbau an der Neuschönbürger Straße vorgestellt. Dabei handelt es sich um einen Teilabschnitt von der Schmutzlerbrücke bis zur Stützmauer, die in der Adventszeit als Lichterbogen genutzt wird. Auf

diesem Teilabschnitt wird die Bachufermauer erneuert. Diese Maßnahme ist für 2024 geplant. Ein weiterer Teilabschnitt für den Grundhaften Straßenausbau der Neuschönbürger Straße ist der Abschnitt ab der benannten Stützmauer bis zum Hegebach. Laut Aussage des Landratsamtes ist diese Maßnahme für 2025 geplant. Nun folgte von Seiten des Mülsener Bauamtsleiters die kommunale Planung der Ortmannsdorfer Straße für die nächsten Jahre. Hierbei ist für die komplette Ortmannsdorfer Straße ein Grundhafter Straßenausbau mit teilweisem Stützwandbau geplant. Der Ausbaubereich beginnt an der Schmutzlerbrücke, endet an der Ortsgrenze Mülsen St. Niclas und ist in vier Bauabschnitte gegliedert:

- 0. BA – Schmutzlerbrücke bis Abzweig Linde/Oelsnitzer Steig
Baufeldlänge 332 m
- 1. BA – Abzweig Linde/Oelsnitzer Steig bis HNr. 17
Baufeldlänge 170 m inkl. 130 m Stützwandbau
- 2. BA – HNr. 17 – HNr. 11
Baufeldlänge 85 m inkl. 75 m Stützwandbau
- 3. BA – HNr. 11 bis Ortsgrenze Mülsen St. Niclas
Baufeldlänge ca. 161 m

Im kommenden Jahr (2024) soll bereits mit einem der vier Abschnitte begonnen werden. Dafür kommt der erste Bauabschnitt in Betracht. Die übrigen Abschnitte werden sich in den Folgejahren anschließen, es ist über alle Bauabschnitte mit einer Bauzeit von mindestens vier Jahren zu rechnen.

Mehr oder weniger geduldig lauschten ca. 150 Mülsener den Rednern und meldeten sich rege mit Fragen und Kommentaren zu Wort. Der Unmut über jahrzehntelange Versäumnisse sitzt verständlicherweise tief und zeigt, wie wichtig der Dialog ist, der mit dieser Veranstaltung erneut angesprochen wurde. Bürgermeister Michael Franke bittet alle Anwohner um Vertrauen, dass es jetzt vorangehen wird, wenn auch nicht so schnell und umfassend, wie sich das viele wünschen.



DIE FINANZVERWALTUNG INFORMIERT

■ Die sächsischen Finanzämter weisen auf Folgendes hin:

Alle, die am 1. Januar 2022 Eigentümer von Grundstücken in Sachsen sowie erbbauberechtigt waren, waren nach § 149 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 228 Bewertungsgesetz und der die Bekanntmachung vom 30. März 2022 ersetzenden öffentlichen Bekanntmachung vom 4. November 2022 (BStBl I 2022 Seite 1448) verpflichtet, bis zum 31. Januar 2023 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 abzugeben.

Sofern noch nicht erfolgt, ist die Feststellungserklärung elektronisch (z. B. über ELSTER, www.elster.de) oder – sofern zulässig – nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Papierform bis **spätestens 30. Juni 2023** einzureichen. Die Abgabefrist wird hierdurch nicht verlängert. **Bei Nichtabgabe der Feststellungserklärung werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt (§ 162 AO).**

Wegen Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe von Feststellungserklärungen ist gem. § 152 AO die Festsetzung eines Verspätungszuschlags möglich. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist maßgeblich von der Dauer der Fristüberschreitung abhängig.

NACHRICHTEN AUS DEM FUNDBÜRO

■ Folgende Fundsachen wurden im März und April im Fundbüro abgegeben:

- Bartschlüssel mit Nummernhänger, Fundort Kulturpark
- goldene Kette, Fundort Sparkasse Thurm
- Mopedkennzeichen, Fundort Wildenfeser Straße

Weiterhin befinden sich folgende Fundsachen im Fundbüro:

- Schlüssel und Schlüsselbunde
- Portemonnaies
- Mountainbike Marke Terrafox
- Damenfahrrad Marke Arcona
- Herrenfahrrad Marke Centurion Backfire
- Handy-Ladecase
- Brille

Anfragen richten Sie bitte an das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit unter **Telefon 037601/500-44**.